
Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Witwen/Witwer-Beihilfe

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Witwen/Witwer-Beihilfe ist eine einmalige Beihilfe der Unfallversicherung für Witwen/Witwer, die keinen Anspruch auf Witwen/Witwer-Rente aus der Unfallversicherung haben.

2. Voraussetzungen

Die Unfallversicherungsträger zahlen Witwen/Witwer-Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, weil der Tod des Versicherten keine Folge eines Unfallversicherungsfalles ([Arbeitsunfall](#) , Wegeunfall, [Berufskrankheit](#)) war, **und**
- der Versicherte bezog zum Zeitpunkt des Todes eine [Verletztenrente \(Unfallrente\)](#) von mindestens 50 % der Vollrente und war damit **Schwerverletzter** .

3. Höhe

Die Witwen/Witwer-Beihilfe beträgt **einmalig** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes.

4. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) .

5. Verwandte Links

[Witwen/Witwer-Rente Unfallversicherung](#)

[Geschiedenenrente](#)

Gesetzesquelle: § 71 SGB VII